

# **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

## **DIE LINKE. Rhein-Kreis Neuss**

### **§1 Aufgaben und Stellung des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen.  
Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und Beschlüsse der Organe der Kreispartei. Weiteres regelt die Kreissatzung.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt eine interne Aufgabenverteilung, die folgende Schwerpunktbereiche berücksichtigt:
  - Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
  - Finanzen,
  - inhaltliche/organisatorische Aufgabenfelder zur Begleitung bundes- oder landesweiter Kampagnen und/oder Wahlen der Partei,
  - die Verwaltung des Online-Auftritts der Kreispartei,
  - die Betreuung der Mitglieder,
  - die Betreuung der Jugend,
  - die Betreuung von Arbeitsgruppen.
- (3) Für die Öffentlichkeits-, Pressearbeit, die Onlineinhalte der Partei, sowie die Beschlusskontrolle sind die Kreissprecher:innen hauptverantwortlich.
- (4) Die:der Kreisschatzmeister:in ist für die Finanzen des Kreisverbandes hauptverantwortlich.
- (5) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine:n weitere:n Finanzbeauftragte:n, die:der die:den Schatzmeister:in unterstützt und im Krankheits- oder Urlaubsfall vertritt.
- (6) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Verantwortliche:n für den Online-Auftritt der Partei. Sie:er ist hauptverantwortlich für die Gestaltung auf den verschiedenen Plattformen. Die Inhalte werden mit den Kreissprecher:innen und den für die jeweilige Inhalte thematisch Hauptverantwortlichen abgesprochen.

- (7) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Mitgliederbeauftragte:n und eine:n Vertreter:in. Ihr:ihm obliegt die Mitgliederverwaltung im MGL, Meldungen an die Landesebene, sowie das Verfassen von Geburtstagsgrüßen und sonstigen Ehrungen.
- (8) Die:der Jugendpolitische Sprecher:in ist für die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und den Mitgliedern bis 35 Jahre hauptverantwortlich.
- (9) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte die weiteren Hauptverantwortlichen und Vertreter für Wahlen, Kampagnen, weitere wichtige Themenfelder und Arbeitsgruppen, sowie der Protokollierung.
- (10) Alle Kreisvorstandsmitglieder sind in der Außenvertretung an die Satzungen und Beschlüsse von DIE LINKE gebunden.

## **§2 Finanzen**

- (1) Jährlich ist in Verantwortung der:des Kreisschatzmeister:s:in ein ausbilanzierter Haushaltsplan zu erarbeiten und dessen Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Der Haushaltsplan ist vom Kreisvorstand, sowie der Kreismitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Für alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes, sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel ist der Kreisvorstand gesamtverantwortlich.
- (3) Bei Finanzbeschlüssen, deren Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die:der Kreisschatzmeister:in ein Vetorecht, welches nur mit 2/3 Mehrheit der Kreismitgliederversammlung überstimmt werden kann.
- (4) Ausgaben, die einen Betrag von 50 Euro nicht überschreiten, können vom Geschäftsführenden Kreisvorstand einstimmig beschlossen werden.

- (5) Alle Verträge, die der Kreisverband schließt, müssen für alle Mitglieder des Kreisvorstandes einsehbar sein.
- (6) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen DIE LINKE. KV Rhein-Kreis Neuss ist, durch Zustimmung des Landesvorstandes, der Kreisvorstand berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten des Kreisverbandes sind grundsätzlich die:der Landesschatzmeister:in und die:der Kreisschatzmeister:in, sowie die Kreissprecher:innen.
- (7) Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Diese Verfahrensweise ist auch im Onlinezahlungsverkehr zu befolgen. Für den Nachweis der Geldbewegungen auf den Bankkonten sind Bankbücher mittels des MGL4WEB zu führen.
- (8) Über Finanzbeschlüsse ist durch die:den Kreisschatzmeister:in ein gesondertes Beschlussprotokoll zu führen und durch den Kreisvorstand zu kontrollieren.

### **§3 Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand tagt min. einmal im Monat und ist bei min. 4 stimmberechtigten Teilnehmern beschlussfähig. Die durch den Kreisparteitag gewählten Kreisvorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden, solange es die Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Mitglieder von DIE LINKE sind redeberechtigt. Über weitere Redeberechtigungen entscheidet der Vorstand in der entsprechenden Sitzung.
- (2) Die Einladungen zu Sitzungen des Kreisvorstandes werden mit einem Vorschlag für die Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung per E-Mail an alle Kreismitglieder versandt und im Kalender der Internetseite veröffentlicht. Den Vorschlag für die Tagesordnung erstellt der Geschäftsführende Kreisvorstand.
- (3) Tagesordnungspunkte und Anträge, die die Rechte Dritter berühren, müssen in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des

Kreisvorstandes, oder wenn nötig an den Geschäftsführenden Kreisvorstand überwiesen werden. In diesem Fall ist am Ende der nichtöffentlichen Sitzung zu entscheiden, welche Informationen aus der Sitzung öffentlich gemacht werden.

- (4) Vorschläge für die Tagesordnung sollen mindestens 8 Tage vor der Sitzung dem Geschäftsführenden Kreisvorstand vorgelegt werden.
- (5) Anträge werden nur behandelt, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden, oder die Initiativeinbringung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder auf der Sitzung unterstützt wird. Die vorliegenden Anträge werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder versendet.
- (6) Im Rahmen unter §5 begründete Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
- (7) Folgende Personen(gruppen) sind antragsberechtigt:
  - a) Die Mitglieder der Kreisvorstandes,
  - b) Landtagsabgeordnete des Kreisverbandes,
  - c) Bundestagsabgeordnete des Kreisverbandes,
  - d) Die Sprecher:innen der Linksjugend [solid] oder einer ihr entsprechenden aktiven Jugendorganisation des Kreisverbandes,
  - e) Mitglieder des Kreistages aus dem Kreisverband,
  - f) Die Ortsverbandssprecher:innen aus dem Kreisverband,
  - g) AGs des Kreisverbandes.
- (8) Regelmäßige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
  - a) Wahl der Protokollführung
  - b) Beschlussfähigkeit
  - c) Ordnungsgemäße Einladung
  - d) Protokoll der letzten Sitzung
  - e) Beschlusskontrolle
  - f) Tagesordnung
  - g) Berichte aus den Ortsverbänden, Fraktionen, dem Bundes- und Landesverband.
  - h) Finanzen
  - i) Termine

- (9) Auf begründeten Antrag von 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes, ist möglichst schnell, aber innerhalb von max. 5 Tagen, eine Sondersitzung des Kreisvorstandes durchzuführen. Es dürfen nur Anträge behandelt werden, die unmittelbar mit dem Einberufungsgrund zu tun haben.
- (10) Die Sitzungsleitung führt die Kreissprecherin oder die:der weitere Kreissprecher:in. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der die Mindestquotierung von Frauen vor der Quotierung von Erstredner:innen berücksichtigt wird.
- (11) Ein Ergebnisprotokoll und eine Beschlusskontrollliste, gemeinsam mit einer Beschlusskontrollliste der Kreismitgliederversammlungen, sind anzufertigen. Das Protokoll wird an alle Mitglieder versendet und das beschlossene Protokoll der letzten Sitzung auf der Internetseite im internen Bereich veröffentlicht.

#### **§4 Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Kreisvorstandes**

- (1) Aufgaben und Zusammensetzung des Geschäftsführenden Kreisvorstandes regelt die Kreissatzung.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Geschäftsführenden Kreisvorstandes finden, wenn notwendig, mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreisvorstandes statt. Die Kreissprecherin oder die:der weitere Kreissprecher:in leiten die Sitzung. Es ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb einer Woche den Kreisvorstandsmitgliedern zuzusenden.
- (3) Der Geschäftsführende Kreisvorstand ist bei entschuldigtem Fehlen eines Mitglieds mit min. der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, solange es die Satzung nicht anders regelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Verträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstandes unterschrieben werden.

- (5) Der Geschäftsführende Kreisvorstand berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig über den Stand seiner Arbeit. Über dringlich getroffene Beschlüsse muss in der jeweils nächsten Sitzung berichtet werden.

## **§5 Dringlichkeit**

Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn eine Beschlussfassung innerhalb der eigentlich geregelten Fristen nicht möglich ist und eine Nichtbeschießung zu einem eindeutigen Nachteil für den Kreisverband führen würde. Die Dringlichkeit muss auf der nächstmöglichen Sitzung begründet und bestätigt werden.

## **§6 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes am 14.05.2021 in Kraft und gilt bis zur Neuwahl des gesamten Kreisvorstandes.

Sie kann danach jederzeit mit absoluter Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder geändert werden, wenn der Änderungsantrag in der mit der Einladung versendeten Tagesordnung angekündigt ist. Konnte die Frist für die aktuelle Sitzung nicht eingehalten werden, muss der Antrag in der darauffolgenden Sitzung behandelt werden.